

Wie man sich in Frankreich, England und Oesterreich gegen die Erbschaftsteuerhinterziehungen des mobilien Kapitals schützt.

In Frankreich besteht die Erbschaftsteuer seit dem 18. Jahrhundert. Die Schwierigkeiten bei Besteuerung des per persönlichen Gebrauch bestimmten Mobilien interessieren hier nicht, wohl aber die neueren gelegentlichen Versuche, Hinterziehungen des Wertpapiers zu verhindern. Sie beginnen mit einem Besetze vom 25. Februar 1901, wonach alle Beamten und Kaufleute über Titel, Summen oder Werte, die zu einer Erbschaft über den Steuerbehörde vor der Zahlung, Übergabe oder Verleibung, oder innerhalb 14 Tage danach ein Verzeichnis einzureichen haben. Für die Lebensversicherungs-Gesellschaften war die Auszahlung — allerdings zunächst nur an Inländer und an andere Personen als Ehegatten und Adoptionskinder — von der Einholung einer Bescheinigung der Steuerbehörde abhängig gemacht. Die erste Verordnung wurde sofort durch die sogenannten Gemeindepotsatzungen wirksam gemacht. Deshalb führte das Finanzgesetz vom 13. März 1903 eine weitgehende Anzeigepflicht der Banken für Gemeindepotsätze ein; es sind anzugeben neue Depots dieser Art binnen drei Monaten nach der Errichtung, ältere binnen der gleichen Zeit nach Erlaß des Gesetzes, der den Banken bekannt gewordenen Tod eines der Deponten innerhalb drei Tagen unter Mitteilung der um Todesursache zum Gutachten gehörigen Titel, Summen oder Werte. Ferner schrieb dieses Gesetz vor, daß die im Gemeindepotsatz befindlichen Werte bis zum Beweise des Gegenteils zu angehen seien, als ob sie den Deponten als gewöhnliches Mitgeltung gehörten und nach Bruchteilen vererbt würden, wobei der Gegenbeweis den Deponten nur offensteht, sofern er sich aus dem Wortlaut des Depontenkontrahes usw. ergibt.

Als bald machten sich neue Maßnahmen erforderlich; der Unterlassung der Deklaration, der Unterbringung in Gemeindepotsätze war man entgegengetreten, nun mußte man berichten, dem Kapital ins Ausland nachzugehen. Zunächst dehnte das Gesetz vom 30. Dezember 1903 die Anzeigepflicht der Depontenbank und der Lebensversicherungs-Gesellschaften auf alle Fälle einer Erbschaft als erstere bekannten Erbschaft aus, deren Erben, Legatäre oder beichteten Personen im Ausland wohnen. Das hätte natürlich wenig, wenn die Franzosen beichten sich, ihre Wertpapiere bei ausländischen (besonders englischen, deutschen und schweizerischen) Banken zu deponieren. Die hiergegen zu ergreifenden Maßnahmen befanden sich auch in Frankreich bis 1910 zum großen Teil im Stadium des Versuches.

Ein Voranschlag der Regierung im Finanzgesetz von 1909, nach dem die eidliche Erhaltung aller Deklarationen verlangt werden sollte, ist bis 1910 nicht angenommen worden; ebensowenig der Gegenvoranschlag der Budgetkommission, der die Verwallung für befristet erklären wollte, alle Beweismittel in Anspruch zu nehmen, die durch das allgemeine Recht zugelassen sind, also in den Formen des Zivilprozesses auch den Zeugeneid.

Die Regierung hat nun verfaßt, noch auf andere Weise den ins Ausland geflüchteten Kapital besteuern. Am 15. November 1907 wurde mit England ein Vertrag geschlossen, der einen direkten Austausch der Aufnahmen der Nachlassmassen von französischen Steuerpflichtigen in England und englischen Steuerpflichtigen in Frankreich vor schreibt. Als bald zeigte sich indessen, daß das englisch-französische Übereinkommen die Depots in andere Länder trieb. So sah man sich in Frankreich wiederum zu weiteren Schritten genötigt und setzte eine Kommission aus den Mitgliedern der verschiedenen Ministerien ein, um ohne internationale Abmachungen zum Ziele zu kommen. Die Regierung ist der Ansicht, daß die Depots in England nur mittels einer Beistellung erhalten könnten, die, vom Gericht ausgeht, eine genaue Aufzählung der Wertpapiere und Guthaben enthält. Wer diese Beistellung umgeht, sollte mit Eingehung des vierten Teiles des nicht deklarierten Vermögens bestraft werden, und es sollte in die für auswärtige Banken bestimmten Erbschaftslegitimationen auf die Verpflichtung zur Einholung der Beistellung hingewiesen werden. Der Kommission ergehen indessen auch diese Vorschläge nicht wirksam genug. Um zu erlangen, daß im Ausland untergebrachte Depots nicht ohne gerichtliche Beistellung in Besitz genommen werden, schlug sie ihrerseits eine Änderung des Privatrechtes vor. Diese Vorschläge sind dann von der Regierung in dem Entwurf des Gesetzes vom 14. Oktober 1909. So lagen die Dinge in Frankreich bis zum Erscheinen des von uns benutzten Aufsatzes (Finanzarchiv 27. Jahrg. 1910. S. 135).

Gingegenstand sei noch, daß die Regierung im Mai 1908 annahm, es würden der Erbschaftsteuer jährlich fast 600 Millionen Franken Werte entzogen, und der Verlust an Steuer hierfür betrage ungefähr 32 Millionen Franken. In England („Finanzarchiv“ 25. Jahrgang 1908, S. 598 u. f.) liegt die Sache so, daß nach den zivilrechtlichen Bestimmungen jede einigermaßen große Erbschaft die Teilnahme eines Juristen verlangt, und dieser zur Anzeige verpflichtete Testamentsvollstrecker würde wie für Weineid bestraft werden, wenn er ein falsches Inventar vorlegen würde. Die Ermittlung der Beschlüsse der Testamentsvollstrecker ist in England seit Jahrhunderten Brauch. Ein im Jahre 1894 gemachter Gesetzesvorschlag, welcher den Banken, Versicherungs-Gesellschaften usw. verbot, irgendwelche Summen oder Werte nach dem Tode des Berechtigten ohne besondere Genehmigung der Steuerbehörde auszugeben, wurde fallen gelassen, weil die Banken und Versicherungs-Gesellschaften freiwillig versprochen, der Steuerbehörde die Bürgerpflichten zur Sicherstellung der Interessen des Fiskus zu geben. So teilt die Bank von England in manchen Fällen der Steuerbehörde mit, wie groß die Summen und die Wertpapiere sind, welche ihr vom Erblasser zur Verleibung auf den Namen des Erben anvertraut werden.

Weiterhin gibt der Banker den Testamentsvollstrecker das Kapital heraus, solange letzterer nicht ein Dokument der Beschlüsse, in welchem die ganze Summe der Erbschaft angegeben ist, vorweist. Allerdings ist die Maßnahme nur vor einer Überlieferung der päpstlichen Gesamtsumme der Erbschaft; in Schottland kann dagegen der Testamentsvollstrecker nur über solche Werte verfügen, die in das vom Nachlassgerichte bestellte Inventar einzeln aufgenommen sind. So spielt sich denn, allgemein gesagt, das Verfahren so ab, daß der Erbe auf legalem Wege die Erbschaft nicht

anders erhalten kann, als durch Vermittlung des juristischen Testamentsvollstreckers, oder vom Gericht ernannten Administrators, und daß dieser die Erbschaft unter Strafandrohung nur nach Abzug der Erbschaftsteuer ausbezahlt kann.

In Oesterreich („Finanzarchiv“, 21. Jahrgang 1904, S. 638) ist durch Gebühreneinleihe vom 18. Juni 1901 der Pfandbrief der Erben eingeführt; er muß binnen zwei Jahren gefordert werden. Als Zwangsmittel gegen die Verweigerung des Eides sind Geldstrafen bis zu 50 000 Kronen angedroht. Alsobald hat man dort scharfe Kontrollmaßnahmen gegen Hinterziehungen zum Zweck der Erbschaftssteuerhinterziehung für nötig gehalten, und der gleichen Kontrolle, ebenfalls wie in England, auch Schuldbücher und Wechsel unterworfen, die der Erblasser binnen der letzten 3 Monate vor seinem Tode ausgefüllt hat.

Die Wirren in der Türkei.

Ein Tagesbefehl des neuen Marine-Ministers legt den Offizieren und Mannschaften der Marine brüderliche Kameradschaft und Fernhaltung von den politischen Kämpfen ans Herz. — Die Frage der Auflösung der Kammer wird ständig weiter erörtert. Ein oppositionelles Blatt rät der Regierung, unverzüglich vor der Kammer zu erscheinen, diese auf Grund der neueren der Worte gemeldeten Wahlausstellungen als ungesetzlich zu erklären, die betreffenden Abgeordneten zur Niederlegung ihrer Mandate aufzufordern und dann die Kammer aufzulösen und Neuwahlen auszusprechen. Die Anschläge einiger in den letzten Tagen verübten Bombenanschläge ließ die Behörden benutzbar. Man glaubt Grund zur Annahme zu haben, daß die Anschläge auf die Bahnhöfe mit der Bewegung der Albaner im Zusammenhang stehen. Als ein Sonderzug mit Truppen von Guevgeli nach Sofos abging, wurde die zwischen den Stationen Guevgeli und Mikrothe befindliche kleine Brücke, kurz bevor der Zug darüber fuhr, durch Bomben in die Luft gesprengt. Der Militärzug konnte noch rechtzeitig aufgehalten werden. Es wird vermutet, daß albanische Bahndrücker dabei die Hand im Spiel haben. Die Leitung der ganzen Bewegung, soweit die Kräfteanstimmungen in Britina in Betracht kommen, scheint Hassan Pascha übernommen zu haben. In Britina liegen sechs Bataillone Infanterie, ein Regiment Kavallerie und zwei Bataillone Artillerie. Der Kommandeur der Aufständischen seinen Widerstand entgegenzusetzen.

Auf der Alban-Ural-Bahn wanderten 700 griechische Familien, welche der türkischen Bedrückung aus Albanien nach Sibirien aus. Die Wälder melden, der Großweirer wurde am 29. oder 30. Juli mit Reichid Afif nach Albanien abreißen. Die interinimliche Leitung des Großweirers werde Hussein Hilmi übernehmen.

Gegenrichtung gegen das Vergehen der Offiziere. Im den Nachweis zu führen, daß nicht das ganze Heer das Vergehen der den Vgen angehörenden Offiziere billige, vertritt das Blatt „Sak“ ein Telegramm, welches 116 Offiziere am 13. Juli in Skopje abgaben, in dem die Handlungsweise der geflüchteten Offiziere von Monarchie dreier getadelt wird; ferner Telegramme, welche die Delegierten sofort in zwei gänzlichem Regimenter sowie die Delegierten der Garnison Srebica an die Offiziere aller Truppenkörper Anweisungen und Abmahnungen richteten, in denen erklärt wird, daß die Vorgehensweise der Offiziere der 1. und 2. Division von Sofos zurückzuführen, die an sie das Unstimmige gestellt hatten, mit den aufständischen Albanern sich zu verbünden und den Sturz des Kabinetts Said-Pascha sowie die Auflösung der Kammer zu fordern. Die Abfender der Telegramme fordern alle Offiziere auf, ebenso zu handeln wie sie.

Die jugoslavische Presse in Salonik fordert die Regierung auf, die meuternden Offiziere zu bestrafen, denn 82 Bataillone, die sich in Albanien befinden, könnten wohl die Offiziere einiger Regimenter der Bekämpfung zuführen. Das Kabinett muß sich hüten, einer Gegenrevolution, die für das Land unheilvoll sei, vorzubeugen.

Deutsches Reich.

* Beim Reichsanwalt, Reichsanwalt v. Seibmann soll wegen empfang in Kopenhagen den Besuch des Gesandten von Wuchberg.

* Von der Seite des Staatssekretärs Dr. Saff wird gemeldet: Der Staatssekretär kam am 23. Juli in Kappell an, wo er durch den Administrator und General Schmidt im Auftrage Lord de Villiers empfangen wurde. Die erste Besichtigung der Gouvernements-Residenz Kontingenz und der Umgebung Kapstadt. Abends war Tafel beim Administrator Sir Frederic Dewar. Am 24. Juli wurde die Kandidatenschulaufnahme Stellenbesuch. Abends fand ein Abendessen der Deutschen statt. Am 25. Juli besichtigte der Staatssekretär die deutsche Schule, den holländischen Garten, das Museum und traf am nächsten Tage in Kimberley ein.

* Gesetzgeberische Maßnahmen auf Grund der internationalen Beschlüsse. Man schreibt uns: Nachdem die im Haag abgehaltene internationale Konferenz zur Einführung eines einheitlichen Wechselrechts zum Abschluß einer Konvention geführt hat, sind für Deutschland eine Reihe geleggeberischer Maßnahmen erforderlich. Es wird zunächst die Internationale Konvention dem Bundesrat und Reichstag als Vorlage gegeben, die der Zustimmung der geleggeberischen Körperschaften bedarf. Erst nachdem der Reichstag die Konvention angenommen hat, kann die Ratifizierung seitens des deutschen Reichs erfolgen. Sobald dann die an dem Abkommen beteiligten anderen Staaten die Ratifizierung ebenfalls vorgenommen haben, wird dem Bundesrat und dem Reichstag eine neue Vorlage zur Abänderung des geltenden Wechselrechts zur Beschlußfassung unterbreitet werden, welche die durch das internationale Übereinkommen notwendigen Änderungen enthält. Von grundsätzlicher Bedeutung werden jedoch diese Änderungen für unser Wechselrecht nicht sein, weil die Internationale Konferenz im Haag in allen wesentlichen Punkten die Vorschläge der deutschen Vertreter angenommen hat. Zu einem allgemeinen gültigen Weltwechselrecht wird es übrigens auch nach der Ratifizierung der Haager Konvention nicht kommen, da in erster Linie England und die Vereinigten Staaten sich dem Abkommen nicht anschließen werden. Ihre Teilnahme an der Konferenz geschah mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, sich an der Ratifikation eines Abkommens nicht beteiligen zu wollen.

* Das am 1. April d. J. in Kraft getretene Hausarbeitsgesetz vom 20. Dezember v. J. verpflichtet 1. alle Gewerbetreibenden, die außerhalb ihrer Arbeitsstätte in Werkstätten gewerbliche Arbeit verrichten lassen, sowie 2. nach § 32 Absatz 1

des Gesetzes auch die von den besagten Gewerbetreibenden angestellten Leiter von Zweigstellen des Gewerbetriebs ein Bescheidnis zu fassen a) über diejenigen Personen, welche die Hausarbeit übertragen (d. h. über die beschäftigten Hausarbeiter selbst), b) über diejenigen Personen, durch welche außerhalb der Arbeitsstätte des Gewerbetreibenden eine Arbeitsleistung der Arbeiter erfolgt (d. h. über die bei Zweigstellen und auswärts oder Faktoren); diejenigen Personen, welche, ohne daß sie eine Arbeitsstätte besitzen, für Gewerbetreibende außerhalb deren Arbeitsstätte Arbeit an Hausmeister übertragen (das sind die oben a) b) besagten Ausgeber oder Faktoren), gleichfalls ein Bescheidnis zu fassen, die Hausarbeit übertragen, c) über die Arbeiter, Zwischenmeister und Ausgeber (oder Faktoren) nebst einer Angabe der Betriebsstätte enthalten. — Diese Bescheidnisse werden, wie die „N. P. C.“ mitteilt, von den betreffenden Arbeitgebern nicht zu spät als möglich abzugeben, denn nach dem vorliegenden Bescheidnis liegt die Einreichung der Bescheidnisse noch von einer erheblichen Zahl von Arbeitgebern aus. Die Nichtbefolgung der Aufforderungen zur Einreichung der Bescheidnisse wird mit Geldstrafe bis zu 30 Mark bestraft.

Unterlegung des Gewerbetriebs. Am 3. 35 der Reichsgewerbeordnung ist ausgeprochen, daß bei einer Reihe von Gewerben der Betrieb im Zusammenhang mit dem Betrieb des Gewerbes, dessen Betrieb (z. B. bei der Herstellung von Eisen, Stahl, Eisenblech, Tefel, Eisenblech usw.) der Gewerbetreibende unterlag haben kann, wenn Tätigkeiten vorliegen, welche die Inauguralpflichten des Gewerbetreibenden in Bezug auf diesen Gewerbebetrieb betreffen. In der Rechtsprechung sind nun, wie die „N. P. C.“ berichtet, Bescheidnisse über den Umfang des Gewerbetriebs, für welches die Unterlegung des Betriebes notwendig sein soll, herangezogen. Wiederholt ist diese Unterlegung nur für das Landgebiet, in dem die Verfassungsbefugnisse ihrer Sitz hat, als zulässig erachtet worden. Die heftige Bundesratskommission, weshalb eine Ergänzung der geltenden Bestimmungen hinsichtlich der Unterlegung des Betriebes in einem Gewerbebetriebe im Sinne des § 35 A. G. B. C. auf das gesamte Reichsgebiet ausgedehnt wird, es ist deshalb bei der Reichsregierung der Antrag auf Abänderung der gesetzlichen Bestimmungen gestellt worden.

Ausland.

Oesterreich-Ungarn. Der Minister des Äußeren Berchtold hat sich nach Italien begeben, um die Wiener Angelegenheiten zu besprechen. Die Reise nach Karlsbad, wie ursprünglich beabsichtigt, ist aufgegeben worden. Hierzu gelangen die Blätter, daß die Lage in der Türkei die Anwesenheit Berchtolds in Wien erfordert. Es ist jedoch falsch, daraus den Schluß abzuleiten, daß die politische Entwicklung in der Türkei ein international bedrohliches Aussehen gewonnen habe. Die inneren Vorgänge in der Türkei geben keinen Anlaß zu der Befürchtung, daß etwa die Mächte gegungen würden, aus ihrer Untätigkeit herauszutreten. Auch liegt man Vertrauen, daß es dem neuen türkischen Kabinett gelingen werde, durch die getroffenen Maßnahmen die Verhinderung oder wenigstens eine Milderung der politischen Lebenslage im ottomanischen Offizierskorps herbeizuführen.

Der englische Kriegsschiffbau. Die Admiralität hat acht private Schiffbauergesellschaften zur Einreichung von Angeboten für sechs Panzerkreuzer von hoher Schnelligkeit und mit Displacementen von 4000 bis 5000 Tonnellen aufgegeben, mit der Maßgabe, daß die Kreuzer Juni 1911 in Dienst gestellt werden können. Die Kreuzer sollen kleiner oder schneller sein als die entsprechenden der deutschen Flotte. Zwei andere Kreuzer sollen auf Regierungswerften erbaut werden.

Weber das Befinden des Kaisers von Japan wird folgender Bericht ausgegeben: Mittags war die Temperatur 37,6 Grad, der Puls 100, die Atmung 30. In der Nacht und am Vormittag hat der Kaiser sehr unruhig geschlafen. Im Allgemeinen befindet er sich eine geringe Besserung eingetreten. — Professor Miura erklärte, daß der Kaiser an Aderkrankheit, Brightsche Nierenkrankheit und Urämie leide. Die Anzeichen der beiden letzteren Krankheiten seien bereits vor acht Jahren aufgetreten.

Die ersten Deutschen in Amerika.

Der erste Deutsche, der in der Neuen Welt landete, ist wahrscheinlich schon vor ihrer Entdeckung durch Kolumbus auf dem Wege gewesen, wenn wir der Überlieferung trauen dürfen. Erst Christophers Expedition nach „Weinland“ an die Inseln waren ja die ersten Europäer, die die nordatlantische Küste besuchten und irgendwo zwischen Labrador und Neu-England eine Kolonie zu gründen versuchten. Die erste hierfür liegenden die atindischen Sagen sowie geschichtliche Nachrichten über die Lage der isländischen Fischerkolonie dürfte, innerhalb der bereits genannten Grenzen kaum je genauer zu ermitteln sein, auch die zeitliche Bestimmung ist zweifelhaft; wahrscheinlich ist das 11. Jahrhundert anzunehmen. — Der zu dieser Expedition gehörige Deutsche hieß Zentgraf und scheint ein freier Diener seines Herrn gewesen zu sein, von der Art, der man häufig in deutschen Heidengegenden begegnet. Bescheidend ist seine Entdeckung der Weintraube. Die nordische Sage erzählt darüber: Einiges Tages vermisste man einen aus der Schaar und es erwies sich, daß der fehlende Zentgraf, der Deutsche, war. Der Reis war tief beschlummert; denn Zentgraf hatte sich heimlich mit Reis und seinem Vater geteilt und hatte Reis auswärts gebrannt, als dieser noch ein Kind war. Der Reis machte seinen Begleiter schwerer betrunken und schickte sich an, ihm zu sagen, wozu er zwölf Männer mitnahm. Es waren erst eine kurze Strecke vom Hause entfernt, als die Zentgraf trafen, den sie aus der Gefangenschaft befreiten. Der Reis erzählte, daß sein Vater fragte: „Warum kommst Du so spät, Pfeilgeber, und getrennt von den anderen?“ Anfangs sprach Zentgraf eine Weile deutsch, sollte dabei seine Augen und grünte, und sie vermoderten ihn nicht zu verstehen; nach einer Weile redete er in nordischer Sprache zu ihnen: „Du gingst nicht viel weiter als ich, und dennoch habe ich eine Neugierig zu bekommen. Ich habe Weintraube und Trauben gefunden.“ „Ist das wirklich wahr, Pfeilgeber?“ fragte der Reis. „Gewiß ist es wahr“, berichtete er; „denn ich selbst bin in einem Landtrich gefangen, wo es weder an Weintrauben noch an Trauben gebricht.“ Sie schickten die Nacht hindurch, und am nächsten Morgen gab der Reis zu seinen Schiffsgenossen: „Reißt nun jezt eine Arbeitseinteilung vornehmen und jeden Tag entweder Trauben pflücken oder Weintraube schneiden und Traube säuen, auf das wir früher eine Reibung für mein Schiff erlangen.“ Eine für das Schiff ausreichende Reibung wurde gewonnen, und als der Frühling kam, machten die drei Begleiter gefesselt und fuhren davon. Nach seiner Erzählung gab der Reis dem Lande einen Namen und hieß es „Weinland“.

Wenn man von diesem fabelhaften ersten Deutschen in Amerika abliest, so findet man, daß er in einem besondern erschienenen Buch „Das Zeugnis in den Vereinigten Staaten“ veröffentlicht, die ersten deutschen Ansiedler und das Jahr 1582 nachzuweisen, und zwar in Fort Royal (Süd-Karolina), was von einer Schaar hugenottischer Protestanten gegründet wurde, zu denen sich elstische und schäpliche Protestanten gesellten. Diese Niederlegung ist vier

Gedenktage.

- 1546. Kaiser Karl V. erläßt die Aufhebungen von Sächsen und Landgrafen von Hessen in die Reichskrone.
1583. Der Befehlshaber der Kavallerie Wilhelm Biberhorpe gestorben.
1678. Die Oberlehrer rüden in Bostnien und der Serbegewinnina ein.
1900. König Humbert I. von Italien wird ermordet.
1900. Erlass des Gesetzes betreffend Errichtung von Gewerbe-gerichten.
Tagespruch: Mit dem Menschenel und vielen Magst du nach Belieben spielen, Doch geistst du aus dem Weiden nicht Einem, Hast du gütlich von vielen Keines.

Frndt.

Aus Halle und Umgebung.

Kaufmännischer Verein, G. S. Montag Sonett im Wintergarten, ausgeführt von der Kapelle des Musikregiments.
Abendung der Dohlen im Sommer und Herbst. Dohlen, sowohl die einfarbig blühenden in ihren reigenden gefleckten und harterten Abfah, wie auch die sogenannten Kallus- oder Ebel-Dohlen beherrschen neben dem Christenhummer unumfänglich im Herbst den modernen Vögelmarkt.
Abendung der Dohlen im Sommer und Herbst. Dohlen, sowohl die einfarbig blühenden in ihren reigenden gefleckten und harterten Abfah, wie auch die sogenannten Kallus- oder Ebel-Dohlen beherrschen neben dem Christenhummer unumfänglich im Herbst den modernen Vögelmarkt.

Verlustreicher Brand.

Verlustreicher Brand. Die Hofschleierei in Rerofe (Vorzug) ist samt dem Holzlager völlig niedergebrannt. Der Schaden beträgt ungefähr eine Million Kronen.
Der Verlustreicher Brand. Die Hofschleierei in Rerofe (Vorzug) ist samt dem Holzlager völlig niedergebrannt. Der Schaden beträgt ungefähr eine Million Kronen.

nicht, um nur für einen Schilling zu haben.

nicht, um nur für einen Schilling zu haben, sondern um sich nach Kräften zu amüsieren und zu geistreichen. Walle, Spiel, Kaffees, öffentliche Feiern, Ausflüge, Jagd, Konzerte und viele andere Vergnügungen boten eine Fülle von Abwechslung.
nicht, um nur für einen Schilling zu haben, sondern um sich nach Kräften zu amüsieren und zu geistreichen. Walle, Spiel, Kaffees, öffentliche Feiern, Ausflüge, Jagd, Konzerte und viele andere Vergnügungen boten eine Fülle von Abwechslung.

Provinz Sachsen und Umgebung.

Denkmäler für den Fürsten Karl Günther von Schwarzburg-Sondershausen.

Für den am 28. März 1909 verstorbenen Fürsten Karl Günther von Schwarzburg-Sondershausen, der sich während seiner mehr als hundertjährigen Regierung große Verdienste um das Land erworben hat, werden im nächsten Winter zwei Denkmäler eingeweiht werden.
Für den am 28. März 1909 verstorbenen Fürsten Karl Günther von Schwarzburg-Sondershausen, der sich während seiner mehr als hundertjährigen Regierung große Verdienste um das Land erworben hat, werden im nächsten Winter zwei Denkmäler eingeweiht werden.

ok. Kollisionsfälle.

ok. Kollisionsfälle. Bei heftiger Sommerhitze wird sehr häufig ein solches Vorkommen beobachtet, wie es an vielen Orten aus der Erde hervorgeht.
Bei heftiger Sommerhitze wird sehr häufig ein solches Vorkommen beobachtet, wie es an vielen Orten aus der Erde hervorgeht.

ngc. Wie man vor 100 Jahren in der Schweiz reiste.

ngc. Wie man vor 100 Jahren in der Schweiz reiste. Vor hundert Jahren gehörte eine Schweizerreise zu den kostspieligsten Vergnügungen eines ziemlich wohlhabenden Bürgers.
Vor hundert Jahren gehörte eine Schweizerreise zu den kostspieligsten Vergnügungen eines ziemlich wohlhabenden Bürgers.

W. Targau, 27. Juli.

W. Targau, 27. Juli. (Bienenwirtschaftliche Ausstellung.) Die nachmittags wurde die unter dem Patronat des Herrn Oberpräsidenten lebende Ausstellung des bienenwirtschaftlichen Hauptvereins der Provinz Sachsen, Anhalt und Thüringens hier eröffnet.
Die nachmittags wurde die unter dem Patronat des Herrn Oberpräsidenten lebende Ausstellung des bienenwirtschaftlichen Hauptvereins der Provinz Sachsen, Anhalt und Thüringens hier eröffnet.

ngc. Wie man vor 100 Jahren in der Schweiz reiste.

ngc. Wie man vor 100 Jahren in der Schweiz reiste. Vor hundert Jahren gehörte eine Schweizerreise zu den kostspieligsten Vergnügungen eines ziemlich wohlhabenden Bürgers.
Vor hundert Jahren gehörte eine Schweizerreise zu den kostspieligsten Vergnügungen eines ziemlich wohlhabenden Bürgers.

ngc. Wie man vor 100 Jahren in der Schweiz reiste.

ngc. Wie man vor 100 Jahren in der Schweiz reiste. Vor hundert Jahren gehörte eine Schweizerreise zu den kostspieligsten Vergnügungen eines ziemlich wohlhabenden Bürgers.
Vor hundert Jahren gehörte eine Schweizerreise zu den kostspieligsten Vergnügungen eines ziemlich wohlhabenden Bürgers.

Kreislauf, 27. Juli. (Gefallen.)

Kreislauf, 27. Juli. (Gefallen.) Am Donnerstag nachmittag wurde auf einem Feldwege zwischen Kretschow und Zeitz eine etwa 50jährige Frau aus Orana von einem jungen Menschen überfahren.
Am Donnerstag nachmittag wurde auf einem Feldwege zwischen Kretschow und Zeitz eine etwa 50jährige Frau aus Orana von einem jungen Menschen überfahren.

ngc. Wie man vor 100 Jahren in der Schweiz reiste.

ngc. Wie man vor 100 Jahren in der Schweiz reiste. Vor hundert Jahren gehörte eine Schweizerreise zu den kostspieligsten Vergnügungen eines ziemlich wohlhabenden Bürgers.
Vor hundert Jahren gehörte eine Schweizerreise zu den kostspieligsten Vergnügungen eines ziemlich wohlhabenden Bürgers.

ngc. Wie man vor 100 Jahren in der Schweiz reiste.

ngc. Wie man vor 100 Jahren in der Schweiz reiste. Vor hundert Jahren gehörte eine Schweizerreise zu den kostspieligsten Vergnügungen eines ziemlich wohlhabenden Bürgers.
Vor hundert Jahren gehörte eine Schweizerreise zu den kostspieligsten Vergnügungen eines ziemlich wohlhabenden Bürgers.

Altenburg, 27. Juli. (Kampf mit Einbrechern.)

Altenburg, 27. Juli. (Kampf mit Einbrechern.) Am Freitag nachmittag verfuhr drei Einbrecher in der Wohnung des Wirtmeisters A. B. einzugreifen.
Am Freitag nachmittag verfuhr drei Einbrecher in der Wohnung des Wirtmeisters A. B. einzugreifen.

ngc. Wie man vor 100 Jahren in der Schweiz reiste.

ngc. Wie man vor 100 Jahren in der Schweiz reiste. Vor hundert Jahren gehörte eine Schweizerreise zu den kostspieligsten Vergnügungen eines ziemlich wohlhabenden Bürgers.
Vor hundert Jahren gehörte eine Schweizerreise zu den kostspieligsten Vergnügungen eines ziemlich wohlhabenden Bürgers.

ngc. Wie man vor 100 Jahren in der Schweiz reiste.

ngc. Wie man vor 100 Jahren in der Schweiz reiste. Vor hundert Jahren gehörte eine Schweizerreise zu den kostspieligsten Vergnügungen eines ziemlich wohlhabenden Bürgers.
Vor hundert Jahren gehörte eine Schweizerreise zu den kostspieligsten Vergnügungen eines ziemlich wohlhabenden Bürgers.

Dermisches.

Dermisches. Nach drei Jahren aus Oranland zurück. Der Ausschub für die Malariaexpedition, die 1909 unter Führung des Kapitans Niffelsen nach Oranland abging, hat heute ein Telegramm aus Oranland erhalten, das Kapitän Niffelsen und der Mannschaft besagen, die Wille 1910 die übrige Expedition verlassen, um Oranland zu besuchen, und die seitdem beschlossenen waren, nämlich in Oranland einzutreffen.
Nach drei Jahren aus Oranland zurück. Der Ausschub für die Malariaexpedition, die 1909 unter Führung des Kapitans Niffelsen nach Oranland abging, hat heute ein Telegramm aus Oranland erhalten, das Kapitän Niffelsen und der Mannschaft besagen, die Wille 1910 die übrige Expedition verlassen, um Oranland zu besuchen, und die seitdem beschlossenen waren, nämlich in Oranland einzutreffen.

ngc. Wie man vor 100 Jahren in der Schweiz reiste.

ngc. Wie man vor 100 Jahren in der Schweiz reiste. Vor hundert Jahren gehörte eine Schweizerreise zu den kostspieligsten Vergnügungen eines ziemlich wohlhabenden Bürgers.
Vor hundert Jahren gehörte eine Schweizerreise zu den kostspieligsten Vergnügungen eines ziemlich wohlhabenden Bürgers.

ngc. Wie man vor 100 Jahren in der Schweiz reiste.

ngc. Wie man vor 100 Jahren in der Schweiz reiste. Vor hundert Jahren gehörte eine Schweizerreise zu den kostspieligsten Vergnügungen eines ziemlich wohlhabenden Bürgers.
Vor hundert Jahren gehörte eine Schweizerreise zu den kostspieligsten Vergnügungen eines ziemlich wohlhabenden Bürgers.



